

Gut zu wissen : Mausehelei LVB/ LAB und Jobcenter Leipzig geht in die zweite Runde !

Nicht nur, daß ALG-II-Empfänger zu gefährlichen Arbeiten rekrutiert werden, nein sie werden auch noch um ihren Lohn betrogen !

Eine Arbeitsgelegenheit mit Mehraufwandschädigung (MAE) darf laut Definition NUR nur abseits des Ersten Arbeitsmarktes stattfinden und vorhandene Arbeitsplätze NICHT verdrängen. Alles andere ist gesetzwidrig. Die offiziell bekannten und umworbenen Tätigkeiten der „ Mobil-Service“- Mitarbeiter , vorher auch Aktiv Office genannt, decken sich , rein „ zufällig“ natürlich, größtenteils mit denen eines Berufes, welcher sich Kaufmann/ Frau für Verkehrsservice nennt.

In welchen Aufgabengebieten sind Kaufleute für Verkehrsservice tätig?

Sie beraten Kunden zu Verkehrsverbindungen, Reisewegen, Tarifen und verkaufen Fahrausweise wirken bei der Planung von Marketing- und Werbemaßnahmen mit sind im Reklamations- und Beschwerdemanagement tätig realisieren Mobilitätsketten zwischen den verschiedenen Systemen des öffentlichen Personenverkehrs organisieren, realisieren und überwachen Qualitätskontrollen in der gesamten Mobilitäts-Kette führen Präventivmaßnahmen zur Gewährleistung von Sicherheit in Fahrzeugen, U-Bahn-Stationen, Bahnhöfen und Haltestellen durch Bedienen und kontrollieren technische Service- und Sicherheitsmaßnahmen sind in der Personalwirtschaft, Buchhaltung, im Finanz- und Rechnungswesen und der Betriebsorganisation tätig.

Weiterführende Informationen zum Berufsbild



Gut zu wissen auch, daß man diesen Beruf drei Jahre erlernt und anschließend einen Tariflohn von durchschnittlich 2000 € brutto hat. In Gegensatz dazu werden in Leipzig bei der LVB/LAB stolze 1.40 € angeboten !

Das ist nicht nur ein jahrelanger Betrug an den ALG-II-Empfängern sondern auch ein Betrug der Öffentlichkeit, da es sich keinesfalls um einen „ Zusatzjob“ handelt sondern um eine bewußte Lohndrückerei. Durch die Rekrutierung wehrloser Arbeitsloser wird der Erste Arbeitsmarkt behindert und es findet eine Wettbewerbsverzerrung statt. Es spielt überhaupt keine Rolle ob man diese Tätigkeit als **Service** oder mit anderen Umschreibungen ausgibt oder ob sie in Leipzig bereits von anderen Unternehmen ausgeführt wird oder nicht, sondern es spielt eine Rolle ob es diese Tätigkeit auf dem Ersten Arbeitsmarkt gibt. Und sie ist da.

In diesem Falle sollte man aber nun den Klageweg über das Sozialgericht nehmen und den zustehenden Lohn nachträglich vom Jobcenter Leipzig einklagen, da dieses diesen „ Job“ vermittelt hat.

Thomas Schirmer 21.2.2013